



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Elegant Elephant Studios GmbH

Königsberger Straße 7, 40231 Düsseldorf

Düsseldorf, April 2026

### § 1 ALLGEMEINES

1.) Die Elegant Elephant Studios GmbH (nachfolgend EE genannt) arbeiten ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) erlangen keine Gültigkeit; eines ausdrücklichen Widerspruchs seitens EE bedarf es insoweit nicht.

2.) Termin- und Preisabsprachen im Rahmen des Mietprozesses sind ausschließlich mit der Geschäftsleitung von EE zu treffen. Erteilte Aufträge werden rechtswirksam durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens EE bzw. des AG auf Basis des in Schriftform erstellten Kostenvoranschlags oder der zuvor fernmündlich übermittelten Kostenschätzung. Eine Bestätigung per E-Mail ist ausreichend.

3.) Die Preisliste von EE bzw. die dem Auftrag zu Grunde liegende Kostenschätzung ist Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der von beiden Vertragsteilen unterzeichneten Schriftform.

### § 2 INANSPRUCHNAHME DER RÄUME UND STUDIOS SOWIE DER EINRICHTUNG

#### 1.) Generelle Vermietung

EE vermietet an den AG die in der Auftragsbestätigung genannten Räumlichkeiten für die dort festgelegte Dauer, in der Regel als tagesbasierte Abrechnung, auf Basis eines 10-Stunden-Tages.

#### 2.) Nutzungsrecht

Das Recht zur Nutzung steht ausschließlich dem AG zu. Eine Weitervermietung oder Überlassung an Dritte ist unzulässig.

#### 3.) Leistungsort und Mängelrüge

Leistungsort für alle von EE zu erbringenden Leistungen ist deren Betriebsgelände in Düsseldorf. Der AG hat sich bei der Übernahme von der

ordnungsgemäßen Beschaffenheit der übernommenen Räume und Studios sowie von Mobiliar und Technik zu überzeugen.

Rügt er etwaige Mängel nicht unmittelbar bei Beginn des Mietverhältnisses, so gilt die Ordnungsmäßigkeit der Leistung als von ihm anerkannt.

#### 4.) Ursprungszustand nach Beendigung der Vertragsdauer

Nach Beendigung der Vertragsdauer werden alle angemieteten Räume auf Rechnung des AG aufgeräumt, gereinigt, in den ursprünglichen Zustand versetzt. Dieses ist in der Regel als Kostenpunkt in der Kostenschätzung mit angegeben.

#### 5.) Exklusivnutzung/Parallelproduktionen

Sollte die Nutzung, der nicht durch den AG angemieteten Studioflächen, während der Produktion nicht oder nur eingeschränkt möglich sein bzw. eine Exklusiv-Nutzung des gesamten Studio-Komplexes oder Teile davon gewünscht sein, behält EE sich vor, Ausfallgeld für die betroffenen Studios von 40 % der Tagesmiete der jeweilig betroffenen Studios zu berechnen.

#### 6.) Parken

Parkplätze sind unmittelbar am Studiogelände vorhanden, ein fester Anspruch auf Parkplätze besteht, sofern nicht anders vereinbart, nicht. Parken auf den gewerblichen Flächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Studios ist nicht zulässig und kann zu kostenpflichtigem Abschleppen führen.

#### 7.) Anstriche

Der Studioboden wird kostenpflichtig weiß zurückgestrichen, sofern es keine anderen Absprachen zwischen EE und dem AG gibt. In der Regel werden die Wände und die Hohlkehle weiß belassen – sollten durch die Produktion Gebrauchsspuren entstehen, werden diese dem AG in Rechnung gestellt. Farbige Anstriche der Wände und Hohlkehle werden auf qm-basierter Abrechnung auf weiß zurückgestrichen. Hierbei sind, je nach Farbton, bis zu 3 Streichvorgänge notwendig.



## 8.) Equipment

Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erhält der AG die Möglichkeit, bestehendes hausinternes Standard-Lichtequipment zu nutzen. Dieses Equipment ist in der Grundmiete enthalten. Eine Garantie auf die Verfügbarkeit (insb. bei möglichen Parallelproduktionen) und über die Funktionstüchtigkeit des im Studio vorhandenen Equipments, kann nicht gegeben werden.

Von EE über Dritte zu beschaffende Gegenstände werden zu den Mietsätzen der jeweiligen Drittfirmen zuzüglich Verwaltungs- und Beschaffungskosten (Handling-Fee) in Rechnung gestellt.

Der AG ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu verwahren. Er ist nicht befugt, sie an Dritte weiterzuvermieten oder zu überlassen.

Die von EE angemieteten Gegenstände dürfen nicht verändert werden. Bei Verwendung außerhalb des Studios werden alle Gegenstände nur gegen zu quittierenden Lieferschein überlassen. Die Kosten der Transporte, die hierbei erforderlich werden, trägt der AG.

Dem AG ist es freigestellt eigenes Equipment mitzubringen und auf eigene Gefahr einzusetzen. Hierbei ist vom AG sicherzustellen, dass die Stromanschlüsse von EE nicht beschädigt werden.

## 9.) Tonfestigkeit

EE weist ausdrücklich darauf hin, dass die Tonfestigkeit aufgrund der Gebäudestruktur nicht gegeben ist. Bei allen Maßnahmen, die ergriffen werden, um Störgeräusche bei Filmaufnahmen mit Ton abzuwenden bzw. zu minimieren, wird für trotzdem auftretende Störungen keine Verantwortung übernommen.

## 10.) Anmeldepflicht Tiere

Der AG ist verpflichtet Tiere, die bei einer Produktion eingesetzt werden oder diese begleiten, zuvor schriftlich oder fernmündlich anzumelden. EE behält sich vor dem Einsatz der Tiere im Studio zu widersprechen. Auf die Tiere ist während der Mietdauer Acht zu geben und, wenn immer möglich an der Leine zu führen. Die Behebung etwaiger Schäden, die durch die Tiere an den Studioflächen oder der technischen Einrichtung entstehen, werden durch EE dem AG in Rechnung gestellt.

## 11.) Anmeldepflicht Pyrotechnik, Feuer, Wasser, Special Effects

Die Planung des Einsatzes von Feuer, Wasser oder anderen Special-Effects-Techniken ist seitens des AG vor Beginn der Mietdauer bei EE anzumelden. EE behält sich vor diesem Einsatz zu widersprechen, sofern anzunehmen ist, dass die Mietflächen zu Schaden kommen.

## § 3 INANSPRUCHNAHME VON ARBEITSKRÄFTEN

### 1.) Studioaufsicht / Assistent

Der AG verpflichtet sich einer(n) Studioaufsicht/-assistenten für die Dauer der Produktionsvorbereitung und der eigentlichen Produktion mit anzumieten. Der Assistent kann ebenfalls als „helfende Hand“ am Set eingesetzt werden, übernimmt jedoch keine Aufgaben eines Oberbeleuchters. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung mit EE. Ohne Zustimmung von EE dürfen die produktionsbegleitenden Assistenten vom AG nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen bedürfen auch hier ausdrücklicher Vereinbarung.

Studiorelevanten Anweisungen (durch die Geschäftsführung von EE oder den Assistenten) ist Folge zu leisten.

### 2.) Entlohnung Mitarbeiter EE

Aus Gründen der betrieblichen Ordnung ist dem AG nicht gestattet, seinerseits oder durch dritte Personen den Assistenten oder Angestellten von EE unmittelbar oder mittelbar Entlohnungen oder Vergünstigungen, in welcher Form auch immer, zu gewähren oder über Arbeitsbedingungen zu verhandeln.



## § 4 INANSPRUCHNAHME SONSTIGER LEISTUNGEN

### 1.) Stromabrechnung

Strom wird nach tatsächlichem Verbrauch in kW/h gemäß Preisangabe im Angebot abgerechnet. Der Verbrauch wird mittels der Stromzähler im Studio protokolliert. Eine etwaige Prognose im Angebot ist lediglich eine grobe Kostenschätzung. Der AG ist selbst verpflichtet den Zählerstand unmittelbar zu Beginn und zum Ende der Produktion mit dem Studio-Protokoll zu verifizieren.

### 2.) Heizung

Die Entscheidung über die Inbetriebnahme der Heizung trifft EE. Besteht der AG außerhalb seiner Produktionszeit oder in Sonderfällen auf stärkere Beheizung, werden die zusätzlichen Kosten gesondert berechnet.

### 3.) Personenpauschale

Sollte die Anzahl an Teilnehmern/Kunden 15 Personen übersteigen, wird ab der 16. Person zusätzlich eine Personenpauschale (gemäß gültiger Preisliste) gemäß tatsächlich anwesenden Personen erhoben. Diese Regelung gilt für nur einen Produktionstag (auch bei einer Buchungsdauer von mehr als einem Tag).

### 4.) Internetnutzung/W-LAN

Auf dem Betriebsgelände von EE besteht ein WLAN-Zugang. EE gestattet dem AG als Gefälligkeit, jederzeit widerruflich und unentgeltlich, dieses WLAN als Zugang zum Internet zu nutzen.

Ein Recht auf Ausfallsicherheit besteht nicht. Die Funktionsfähigkeit des WLAN kann nicht gewährleistet werden, da der Zugang auch von äußeren Faktoren abhängig ist.

EE ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang des AG ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen. EE behält sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende oder pornographische Seiten). Der Inhaber hat jederzeit das Recht, Zugangs-codes zu ändern.

Dem Mitnutzer allein obliegt in eigener Verantwortung die Schaffung sämtlicher technischer und organisatorischer Voraussetzungen zur Nutzung des WLANs.

Der Mitnutzer wird darauf hingewiesen, dass der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr unverschlüsselt erfolgt. Die Daten können

daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden.

Das WLAN ermöglicht nur den Zugang zum Internet. Die abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch EE, insbesondere nicht daraufhin, ob sie Schadsoftware enthalten. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des AG. Der Inhaber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des WLANs auf das Endgerät gelangt.

Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Mitnutzer selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, bei Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten. Er wird insbesondere:

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen;
- keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen;
- die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten;
- keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten;
- das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und / oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.

Der AG stellt EE von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch den AG und / oder auf einem Verstoß gegen vorliegende Vereinbarung beruhen, dies erstreckt sich auch auf für mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängende Kosten und Aufwendungen.

Erkennt der AG oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und / oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, weist er EE auf diesen Umstand hin.



## § 5 HAFTUNG DES AG'S UND VERSICHERUNG

### 1.) Zufälliger Untergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Mietsache und übernommene Gegenstände geht mit der Übergabe an den AG auf ihn über.

### 2.) Schadlosigkeit der Mietsache und Gegenstände

Der AG haftet für die Vollständigkeit und Schadlosigkeit der Mietsache und der übergebenen Gegenstände bei Rückgabe. Er haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Studiobenutzung durch ihn stehen.

### 3.) Unfallverhütung

Der AG ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich: insbesondere für die Nutzung der Galerien in Studio 1 und 2 und der Dachluke über Studio 4, sowie für die Nutzung der Kranbahnen. Des Weiteren ist der AG für die Einhaltung des strikten Rauchverbots in allen Räumlichkeiten der EE Studios verantwortlich.

Während der Nutzung/Bewegung der Deckensegel ist es Personen nicht gestattet sich unterhalb der Segel aufzuhalten. Der AG hat hierfür Sorge zu tragen. Die Steuerung der Segel darf nur seitens EE oder seiner freiberuflichen Assistenten erfolgen.

### 4.) Anzeigen von Schäden

Während der Mietzeit notwendig werdende Reparaturen gehen zu Lasten des AG, sofern dieser den Schaden verursacht hat. Der AG hat von allen, während der Mietzeit auftretenden Schäden, EE unverzüglich schriftlich Anzeige zu geben.

### 5.) Verlust von Gegenständen

Abhandengekommene oder zerstörte Gegenstände sind nach Wahl von EE entweder vom AG auf dessen Kosten durch gleichwertige Gegenstände zu ersetzen oder werden dem AG zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

### 6.) Versicherung

Der AG ist verpflichtet, die Mietsache und alle übernommenen Gegenstände gegen alle Risiken, für die er oder Dritte nach diesen Bedingungen oder dem Einzelvertrag EE gegenüber einzustehen hat, ausreichend zu versichern. Insbesondere das Haftungsrisiko gegenüber aller mitwirkenden Personen. EE ist der Abschluss entsprechender Versicherungen auf jederzeitiges Verlangen nachzuweisen.

### 7.) Rücksendung von Waren/Gegenständen

Bei einer Rücksendung von Waren/Gegenständen nach einer Produktion trägt der AG die Transport-

oder Versandgefahr auch dann, wenn Transport oder Versand durch EE durchgeführt werden.

## § 6 HAFTUNG DER EE STUDIOS

### 1.) Ausfall oder Störung der Mietsache

EE übernimmt keine Haftung für den Fall, dass dem AG oder Dritten durch Störung oder Ausfall der Mietsache Schäden, gleich welcher Art entstehen. Für diesen Fall hat der AG weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das Recht zum Rücktritt vom Verträge.

### 2.) Verlust von Gegenständen

EE übernimmt keine Haftung für den Verlust von Gegenständen des AG, die sich in den Räumlichkeiten von EE befinden. Die Aufsichtspflicht gegenüber diesen Gegenständen liegt allein beim AG.

### 3.) Corona-Bestimmungen

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Corona-Vorgaben im Rahmen der Produktionen/Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Elegant Elephant Studios und die entsprechende Haftung liegen beim Auftraggeber, welcher als Veranstalter fungiert.

## § 7 RECHNUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 1.) Anzahlung

Die Buchungsbestätigung und die verbindliche Reservierung der Studios ist verknüpft mit einer Anzahlung von 30% der voraussichtlichen Gesamtkosten. Eine entsprechende À-Conto-Rechnung wird auf Anfrage durch EE erstellt. Ein abweichendes Vorgehen kann nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung von EE definiert werden.

### 2.) Rechnungsanerkennung

Rechnungen gelten nach Ablauf einer Frist von 5 Tagen nach Rechnungsdatum als anerkannt. Durch die Reklamation von Rechnungen wird in keinem Fall die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Beträge aufgeschoben.

### 3.) Zahlungen

Alle Zahlungen sind abzugsfrei sofort ab Rechnungsdatum auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

### 3.) Zahlungsverzug

Werden Zahlungen nicht innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum geleistet, so hat der AG den geschuldeten Betrag mit 9% p.a. über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskontsatz zu verzinsen, zuzüglich einer 1/4%-igen Überziehungsprovision pro angefallenen Monat vom Fälligkeitstag ab. Weitergehende Rechte, die EE wegen Verzugs zustehen, bleiben unberührt. Das Recht der Aufrech-



nung und Zurückbehaltung seitens des AG wird ausdrücklich ausgeschlossen. EE behält sich vor bei ausbleibenden Zahlungen ein gängiges Mahnverfahren einzuleiten.

## § 8 BEENDIGUNG DES VERTRAGES

### 1.) Auflösung Vertragsverhältnis

EE ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzverpflichtung, das Vertragsverhältnis vorzeitig zu lösen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AG seine Zahlungen einstellt oder gegen ihn ein Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet wird. Die gleichen Rechte stehen EE zu, wenn der AG die Betriebssicherheit gefährdet oder in einer solch schwerwiegenden Weise gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt, dass dies mit den Interessen von EE nicht mehr zu vereinbaren ist. In den beiden letztgenannten Fällen bedarf es einer Abmahnung seitens EE mit angemessener Frist.

### 2.) Stornobedingungen

Tritt der Auftraggeber vom Auftrag zurück, werden folgende Stornogebühren erhoben:

- bis 30 Tage vor der Produktion 30 %
- bis 10 Tage vor der Produktion 50 %
- ab dem 5. Tag vor der Produktion 100% und beauftragte Fremdleistungen, wie z.B. Catering werden mit bis zu 100% berechnet.

Bei späterem Rücktritt hat der AG den vollen voraussichtlichen Tagesaufwand zu zahlen. In beiden Fällen wird sich EE bemühen einen anderen Mieter für die Ausfallzeit zu finden.

## § 9 NENNUNGSPFLICHT

### 1.) Nennung bei Film- und Fernsehproduktionen

Bei Film- und Fernsehproduktionen, die in den EE Studios hergestellt sind, ist im Titel-, Vor- oder Nachspann bzw. Impressum anzugeben: Hergestellt in den Elegant Elephant Studios, Düsseldorf. Gleichzeitig ist das Firmenzeichen abzubilden.

## § 10 VIDEOÜBERWACHUNG

Zur Wahrung des Hausrechts sowie zur Sicherstellung der Sicherheit des Gebäudes und der technischen Ausstattung wird in den allgemein zugänglichen Bereichen (z. B. Eingangsbereich, Flure) eine Videoüberwachung eingesetzt.

Eine Überwachung der vermieteten Studioflächen erfolgt während der gebuchten Nutzungszeiten nicht. In diesen Zeiträumen findet keine aktive Aufzeichnung in den exklusiv durch Mieterinnen und Mieter genutzten Räumen statt.

Außerhalb der Nutzungszeiten kann in den Studioflächen eine Videoüberwachung zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus erfolgen.

Die Verarbeitung der Bilddaten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse). Die Speicherdauer der Aufzeichnungen beträgt in der Regel maximal [48–72 Stunden], sofern keine längere Aufbewahrung zur Aufklärung konkreter Vorfälle erforderlich ist.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang an berechtigte Dritte, insbesondere Strafverfolgungsbehörden.

## § 11 RICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

### 1.) Recht der Bundesrepublik Deutschland

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen EE und des AG findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### 2.) Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf. Soweit der AG nicht Vollkaufmann ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt, ist für das Mahnverfahren die Zuständigkeit des Amtsgericht Düsseldorf vereinbart.

### 3.) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die der beiderseitigen Interessen im Rahmen des Vertragsinhaltes am nächsten kommt.